

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 20/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Frau Marion C [REDACTED],
Ludwig-T[REDACTED]-Straße [REDACTED] a, G[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

T[REDACTED] f i n a n z W[REDACTED] Vermögensberatungs und
-verwaltungsgesellschaft mbH München,
Franz-J[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Eckhardt Tr[REDACTED] und
Jochen P[REDACTED], A[REDACTED]straße [REDACTED],
M[REDACTED] [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 13. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter
Prof. Dr. Nüßgens und die Richter Dr. Krohn, Dr. Peetz,
Kröner und Boujong

beschlossen:

Der Beschluß des erkennenden Senats vom
6. März 1980 - III ZR 20/80 - wird auf-
gehoben.

G r ü n d e

Die Beklagte hat gegen das ihr am 1. Dezember 1979
zugestellte Urteil des Oberlandesgerichts München vom
13. November 1979 durch Rechtsanwalt Z[REDACTED] mit Schrift-
satz vom 31. Dezember 1979 - eingegangen am 2. Januar
1980 - beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision
einlegen lassen. Wie sich nachträglich herausgestellt
hat, ist Rechtsanwalt Z[REDACTED] am 2. Januar 1980 aus der
Liste der beim Amtsgericht, Landgericht und Oberlandes-
gericht München zugelassenen Rechtsanwälte gelöscht wor-
den. Das Bayerische Oberste Landesgericht hat durch Be-
schluß vom 17. Januar 1980 zur Verhandlung und Entschei-
dung über die Revision den Bundesgerichtshof für zustän-
dig erklärt. Dieser Beschluß ist am 22. Januar 1980 "Rechts-
anwalt" Zwingel zugestellt worden. Der erkennende Senat
hat am 6. März 1980 die Revision der Beklagten als unzu-
lässig verworfen, weil sie nicht in der gesetzlichen Frist
begründet worden ist. Der Verwerfungsbeschluß ist nicht
zugestellt worden.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat inzwischen seinen Beschluß vom 17. Januar 1980 der Beklagten persönlich am 28. Februar 1981 zugestellt.

Die Einlegung der Revision ist nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BRAO wirksam. Durch die Löschung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten in der Anwaltsliste ist nach § 244 Abs. 1 ZPO eine Unterbrechung des Verfahrens eingetreten (BGHZ 23, 172). Gleichwohl ergangene Entscheidungen sind den Parteien gegenüber unwirksam (§ 249 Abs. 2 ZPO); diese Unwirksamkeit muß allerdings grundsätzlich mit dem zulässigen Rechtsmittel geltend gemacht werden (BGHZ 66, 59, 61 f m.w.Nachw.). Hier ist indes der nach § 329 Abs. 3 ZPO zustellungsbedürftige (Zöllner/Wolfsteiner ZPO 12. Aufl. § 554 a Anm. 2) Verwerfungsbeschluß der Beklagten nicht einmal zugestellt worden. Daher ist dieser Beschluß unwirksam (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann ZPO 39. Aufl. § 329 Anm. 4 A) und muß aufgehoben werden.

Nüßgens

Boujong



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)